

## **96C – WINZER – PAKET (HAFTPFLICHT)** **(Gastronomie – Paket)**

### **Versichertes Risiko**

Das versicherte Risiko erstreckt sich auch auf die Ausübung des Gastgewerbes (Gastronomie).

### **Deckungserweiterungen**

#### **1. Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien**

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
  - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
  - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
  - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 1.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
  - 1.3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
    - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
    - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
    - Reklameeinrichtungen;
    - einer Werksfeuerwehr;
    - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
    - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
    - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
  - 1.3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
  - 1.3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL – Anstellungsschadenersatzansprüche \*).
  - 1.3.4 Ansprüche aus Sachschäden durch Umweltstörung und der Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); diese Schäden bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB bzw. Klausel L32 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Auslandsdeckung für Sachschäden durch Umweltstörung und der Umweltsanierung bedarf immer einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1.6. Für Staaten außerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten) gilt weiter:
  - 1.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
    - 1.6.1.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.
    - 1.6.1.2 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer angezeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.

- 1.6.1.3 Ansprüche aus Personenschäden durch Umweltstörung (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung.
- 1.6.1.4 Ansprüche aus der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB getroffen wurde.

\*Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), fälschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

## **2. Arbeitsunfälle**

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

## **3. Bewachte Garderoben**

- 3.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 3.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
- 3.3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet
  - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
  - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 3.4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen den unter Pkt. 7 angeführten Höchstbetrag je Garderobeschein oder je Garderobehaken für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, insgesamt jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

## **4. Arbeitnehmergarderoben**

- 4.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 4.2. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

## **5. Allmählichkeitsschäden**

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder

allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

- 5.2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung sowie die Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB bzw. der Klausel L32, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

## 6. Veranstalter

- 6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVb auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.
- 6.2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVb besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 6.3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVb sinngemäß Anwendung.
- 6.4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVb mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 6.5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 6.6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen (Ausnahme: siehe Haftpflicht Basis-Paket Pkt. 4 Mietsachschäden).
- 6.7. Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
- 6.7.1. Abbrennen von Feuerwerken;
- 6.7.2. persönliche Schadenersatzpflicht
- der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
  - der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
- 6.8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 7. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	<b>Standard VS</b>	<b>Plus VS</b>	<b>Top VS</b>
Weltweiter Geltungsbereich exkl. USA/Kanada/Australien	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Arbeitsunfälle	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-
Bewachte Garderoben	€ 1.000,-	€ 2.000,-	€ 3.000,-
Arbeitnehmergarderoben	€ 50.000,-	€ 100.000,-	€ 150.000,-
Allmählichkeitsschäden	€ 150.000,-	€ 300.000,-	€ 500.000,-
Veranstalterrisiko	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-

## 8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall für die Risiken gemäß Pkt. 5: 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens € 200,-.